

Informationen zum Weinmarkt nach Frostschäden in Baden-Württemberg

Herbert Krebs 09.06.2011

Staatliches Weinbauinstitut Weinbau Freiburg, Referat 23



Baden-Württemberg

STAATLICHES WEINBAUINSTITUT

Schaden



Die weinbaulichen Empfehlungen der Staatlichen Weinbauberatung
liegen vor

Problem

:

1. In Regionen mit etwas moderaten Frostschäden wurde überwiegend Weißweinfläche betroffen – hier ist überwiegend ein Ersatz für den fehlenden Weißwein erforderlich
2. In Regionen mit nahezu vollständigen Frostschäden (z.B. Taubertal) fehlt Weiß- und Rotwein

Ersatz für fehlenden Wein

- **Am Markt nur noch eine geringe Menge Weißwein aus Baden-Württemberg verfügbar**
- **Somit 2 Möglichkeiten**
 1. derzeit noch verfügbare, bezahlbare Weine kaufen
 2. Planungen für Ernte 2011
 - 2.1 Pacht von Rebflächen außerhalb der betroffenen Gebiete
 - 2.2 Blanc de Noirs (aus dem eigenen) Betrieb als Alternative, wenn ausreichend rote Trauben
 - 2.3 Zukauf Weißweintrrauben oder -most
 - 2.4 Zukauf Wein

2.1 Pachtflächen

- Nur solange der Pächter noch einen wesentlichen Einfluß auf die erzeugten Trauben ausüben kann, wäre eine Pacht zu tolerieren!
 - - Pacht nach Abschluss der Weinbergsarbeiten bis Ende der Ernte = Traubenzukauf
 - - kein Verpachten erfrorener Flächen, damit Pächter in seinem Betrieb ausgleichen kann
 - - siehe Verträge des Badischen Weinbauverbandes und Veröffentlichungen Oberhofer Neustadt
- **Umsetzung:** Pacht (und Bewirtschaftung) zu einem reellen Preis – keine Abrechnung analog zum Traubenpreis einer Kellerei, Pächter trägt das Risiko von Hagel usw.
- **Meldungen:** der bisherige Betrieb meldet die Flächen umgehend ab, der Pächter meldet sie sofort an
- **Ergebnis:** Wein vom Weingut und Erzeugerabfüllung - aber keine Gutsabfüllung

2.2 Blanc de Noirs

- Betrieben reicht der eingelagerte Rotwein noch längere Zeit – stellt aus der Ernte 2011 viel Blanc de Noirs her.
Herstellungsempfehlungen: vor Gärung schwefelfrei, Mostoxidation, usw.
- **Ergebnis:** Wein vom Weingut mit Erzeugerabfüllung und Gutsabfüllung
- Der Zukauf roter Trauben kann einfacher oder günstiger sein
- **Ergebnis:** Wein ohne Weingut oder Erzeugerabfüllung

2.3 Zukauf Trauben oder Most aus b.A.

- **Der Stil des Betriebes kann eher erreicht werden als bei Einkauf von Wein.**
- **Umsetzung:** sorgsam passende Betriebe auswählen – Qualität muß passen
- **Meldungen:** evtl. Begleitscheinpflicht, der Trauben- oder Mosterzeuger gibt Erntemeldung ab, der Käufer eine Weinerzeugungsmeldung, die Ausbeutesätze sind zu beachten
- **Ergebnis:** keine Angabe von Weingut und Erzeugerabfüllung - aber evtl. Zugang zur Prämiiierung

2.4 Zukauf Wein aus b.A.

- **Der Stil des Betriebes soll erhalten bleiben**
- **Umsetzung:** sorgsam passende Betriebe auswählen – Qualität muß passen- nicht nur auf Preis achten
- **Meldungen:** Begleitscheinpflicht
- **Ergebnis:** keine Angabe von Weingut und Erzeugerabfüllung
Beträgt der zugekaufte Anteil in einem Wein max. 15 % /25% mit SR, kann gewohnte geografische Bezeichnung bleiben

2.4 Zukauf Wein aus BaWü

Hier bieten sich die Landweinbezeichnungen mit Rebsorte und Jahrgang an.

1. Die bisherigen Landweingebiete sind gesetzlich abgeschlossen – erlauben aber keinen Austausch zwischen Schwäbischem Landwein und Badischem Landwein
2. Die neuen Bezeichnungen „**Neckar**“, „**Oberrhein**“ und „**Rhein und Neckar**“ sind
 - **in der Landesverordnung noch nicht umgesetzt**
 - **lassen auch liebliche Weine zu**noch umzusetzen – evtl. Erlassregelung?

2.4 Zukauf Wein aus Deutschland

Generell **einfache** Beschaffung für:

„**Secco**“ (Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure), da ohnehin keine Angabe von engerer geograf. Bezeichnung, Weingut, Erzeugerabfüllung

Sekt (einfachen - nicht b.A.), da ohnehin keine Angabe von engerer geograf. Bezeichnung, Weingut, Erzeugerabfüllung

Angabe von Jahrgang, Rebsorte möglich 2009 und 2010

Weinhaltige Getränke,

da ohnehin keine Angabe von (evtl. Jahrgang, Rebsorte möglich), enge geograf. Bezeichnung, Weingut,

Rücksprache mit Weinkontrolle im Einzelfall sinnvoll

2.4 Zukauf Wein aus Deutschland

1. Derzeit noch keine Regelung für Wein mit Angabe von Rebsorte und Jahrgang der Jahrgänge 2009 und 2010 – somit zulässig
2. Alle Rebsorten mit geografischem Bezug z.B. **Weißburgunder** nicht zulässig
3. Ab Jahrgang 2011 werden bestimmte Rebsorte und deren Synonyme ausgeschlossen, Entwurf Weinverordnung
generell: enge geograf. Bezeichnung, Weingut,
Erzeugerabfüllung nicht zulässig

Weingut, Winzer, Weingärtner, Hof bei Zukauf

Derzeit noch in Diskussion:

- Begriffe nur zulässig, wenn im Handelsrecht eingetragene Namen von Betrieben
- dürfen aber nur im direkten Zusammenhang mit der Abfüllerangabe angegeben werden
- keine Blickfang-artige Herausstellungen
- Besser Lösungen über neuen Begriff (gewerbliche Tochter)

Abbildungen

- Dürfen nicht irreführen
- Keine Abbildungen von Rebflächen, Landschaften usw., die nicht zutreffen